

*„Bei der sogenannten Volkswahl am 17. Oktober 1954 war ich Mitglied des Wahlausschusses einer Stadtgemeinde. In dieser Eigenschaft nahm ich an der Sitzung teil, in der nach der Auszählung in den Stimmbezirken das Ergebnis für unsere Stadt festgelegt wurde. Auch vor der Wahl habe ich an mehreren Sitzungen teilgenommen. ...*

*In diesen Besprechungen ist festgelegt worden:*

*Ungültig sind nur solche Stimmzettel, bei denen sämtliche Namen der auf geführten Kandidaten einzeln sowie der untenstehende Zusatz „und die anderen amtlich bekanntgegebenen Kandidaten\* durch gestrichen worden sind. Wo noch ein Kandidat und der bezeichnete Zusatz offengeblieben sind, soll der Stimmzettel als gültig gezählt werden. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß in den Wahlkabinen keine Bleistifte ausgelegt werden durften. Außerdem wurde bestimmt, daß den Wählern bei der Übergabe der Stimmzettel dem Inhalt nach zu sagen war, wer für den Frieden ist, könne den Stimmzettel mit der Liste der Nationalen Front unmittelbar einwerfen. Nur wer gegen die Liste sei, würde in die Wahlkabine gehen.*

*Nach der Stimmenauszählung in den Wahlbezirken mußten die Wahlvorsteher persönlich die Stimmzettel mit den übrigen Unterlagen beim Bürgermeister abgeben. Hier war auch der Wahlausschuß versammelt. Die Wahlvorsteher übergaben die Stimmzettel, die als gültig für die Liste der Nationalen Front gezählt worden waren, gebündelt. Lediglich diejenigen, die als ungültig gezählt waren, wurden gesondert übergeben. . . . Jeder einzelne dieser Stimmzettel wurde nun von dem Bürgermeister dem Wahlausschuß vorgelegt und von uns die Zustimmung verlangt, diese nunmehr als gültig zu zählen. Da diese Stimmzettel durchgekennzeichnet oder beschriftet waren, weigerte sich ein Mitglied des Ausschusses zunächst, diesem Verlangen zuzustimmen. Der Bürgermeister berief sich daraufhin auf die Weisungen seiner Partei und bezeichnete das*